

Die 12 häufigsten Fragen im Erbrecht

Im Erbrecht gleicht kein Fall dem anderen. Egal ob es um die Gestaltung eines neuen Testaments oder um die Überarbeitung einer bestehenden Verfügung von Todes wegen geht: Jeder Fall birgt seine ganz eigenen Fragestellungen und Probleme. Das gilt erst Recht für eine aktive, d.h. strukturierte und vor allem steuerlich durchdachte Nachlassplanung im privaten und im unternehmerischen Bereich sowie für die Durchsetzung der Rechte eines Erben, eines Vermächtnisnehmers oder eines Pflichtteilsberechtigten. Gleichwohl gibt es eine Reihe typischer Fragen, die dem auf Erbrecht spezialisierten Anwalt immer wieder gestellt werden. Hiervon lauten – ohne Anspruch auf Vollständigkeit und ohne eine ausführliche Beratung zu ersetzen – die wichtigsten:

1. Wird mein Ehegatte automatisch mein Alleinerbe?

Nein, keineswegs zwingend – Liegt kein Testament oder Erbvertrag vor, richtet sich die Frage, wer mit welcher Quote Erbe geworden ist, nach dem Gesetz. Man spricht von „gesetzlicher Erbfolge“. In diesen Fällen aber wird der Ehegatte nur dann Alleinerbe, wenn es (1.) keine Kinder oder Enkel, (2.) keine Eltern, Geschwister oder Neffen/Nichten sowie (3.) keine Großeltern gibt. Anderenfalls werden der Ehegatte und die Verwandten des Erblassers jeweils Miterben und bilden eine Erbengemeinschaft. Will man das im Interesse der Absicherung des länger lebenden Ehegatten vermeiden, muss man ein Testament errichten.

2. Welche Auswirkungen hat das eheliche Güterrecht auf das Erbrecht meines Ehegatten?

Das Güterrecht (Zugewinnngemeinschaft, Gütertrennung oder Gütergemeinschaft) wirkt sich auf die gesetzliche Erbquote (und auf die daran gekoppelte Pflichtteilsquote) des länger lebenden Ehegatten aus. Neben zwei Kindern erbt er z.B. bei Zugewinnngemeinschaft zu $\frac{1}{2}$, bei Gütertrennung zu $\frac{1}{3}$ und bei Gütergemeinschaft zu $\frac{1}{4}$. Weiterhin hat die Frage des Güterstandes auch Auswirkungen auf die Zusammensetzung und Wert des Nachlasses. Bei der bis Anfang/Mitte der 70er Jahre oft vereinbarten Gütergemeinschaft etwa fällt generell die Hälfte des gesamten Familienvermögens in den Nachlass. Das gilt z.B. auch für Alleinkonten des länger lebenden Ehegatten (!) sowie für eine Immobilie, die er von seinen Eltern geerbt hat und bei der nur er im Grundbuch als Eigentümer steht.

3. Müssen meine Kinder, wenn sie mit meinem Ehegatten eine Erbengemeinschaft bilden, auf seine Interessen besonders Rücksicht nehmen?

Nein – In einer Erbengemeinschaft haben grundsätzlich alle Miterben unabhängig von ihrer Quote die gleichen Rechte und Pflichten, egal um wen es sich handelt. Will man das vermeiden, muss man ein Testament oder einen Erbvertrag errichten und den Ehegatten mit besonderen Rechten ausstatten oder ihn als Alleinerben einsetzen.

4. Kann es sein, dass mein geschiedener Ehegatte entgegen meinem Willen an meinem Vermögen partizipiert?

Ja, und zwar über den Umweg gemeinsamer Kinder. Erbt beispielsweise der gemeinsame Sohn das Vermögen des Vaters und verstirbt der Sohn anschließend vor seiner Mutter, so wird die Mutter Erbin des Sohnes. Sie erbt damit auch das Vermögen ihres geschiedenen Ehemanns. Abhilfe kann hier ein sogenanntes „Geschiedenentestament“ schaffen. Bei einem solchen Testament ist allerdings darauf zu achten, dass derartige Szenarien nur selten vorkommen. Von daher sollte – entgegen verschiedenen Formulierungsvorschlägen – eine abgewogene Regelung getroffen und nicht über das Ziel hinaus geschossen werden. Weiterhin gehen eventuelle Unterhaltsverpflichtungen dem geschiedenen Ehegatten gegenüber auf den/die Erben als Nachlassverbindlichkeit über, allerdings in aller Regel der Höhe nach beschränkt.

5. Kann ich mein Testament auf meiner Schreibmaschine oder an meinem PC schreiben?

Nein – ein solches Testament wäre zwingend ungültig. Wenn Sie Ihr Testament selbst errichten wollen oder wenn z.B. ein Rechtsanwalt ein Testament für Sie entworfen hat, müssen Sie es höchstpersönlich von der ersten bis zur letzten Silbe handschriftlich schreiben und es dann unterschreiben. Weiterhin soll es die Angabe von Ort und Datum enthalten. Dann ist das sogenannte eigenhändige Testament voll wirksam. Für Ehegatten und ihnen gleichgestellte eingetragene Lebenspartner sieht das Gesetz allerdings eine Formerleichterung vor: Für sie reicht, dass einer von beiden das Testament formwirksam errichtet und der andere es dann unterschreibt.

6. Was ist ein „Berliner Testament“?

Hierunter versteht man ein gemeinschaftliches Testament von Ehegatten, mit dem sie auf das Ableben des Erstversterbenden den länger lebenden Ehegatten und auf den zweiten Erbfall die Kinder als Erben einsetzen, typischerweise je zu gleichen Teilen.

7. Kann der länger lebende Ehegatte ein neues Testament errichten, das einem älteren „Berliner Testament“ widerspricht?

Steht ein jüngeres Testament im Widerspruch zu einem älteren „Berliner Testament“, kommt es darauf an, ob der länger lebende Ehegatte erbrechtlich gebunden war. Ist das wie bei einem „Berliner Testament“ typischerweise der Fall, folgt hieraus die Unwirksamkeit des neuen Testaments, jedenfalls soweit es zu Widersprüchen führt. Das gleiche gilt für Erbverträge. Diese Problematik wird in der Praxis oft verkannt und ihre Folgen unterschätzt.

8. Verhindert das Gesetz, dass mein Nachlass zerschlagen wird, wenn sich meine Erben nicht einigen können?

Nein – wenn sich die Erben nicht über die Verteilung des Nachlasses einigen können, oder wenn einer der Erben dringend auf Geld angewiesen ist, während die anderen Erben den Nachlass zusammenhalten möchten, können sich die übrigen nicht gegen die Zerschlagung des Nachlasses wehren. Typische Folge ist dann die Versteigerung des elterlichen Hauses/der elterlichen Wohnung, die jederzeit von jedem Miterben beantragt werden kann – und zwar selbst wenn er nur minimal an dem Nachlass beteiligt ist.

9. Kann ich bestimmen, wie mit meinem Nachlass verfahren werden soll?

Ja – Sie können in Ihrem Testament festlegen, wie der Nachlass auseinandergesetzt werden soll (sog. Teilungsanordnung) bzw. dass er für eine bestimmte Zeit nicht auseinandergesetzt werden darf (sog. Auseinandersetzungsverbot). Allerdings können die Erben sich über diese Anordnungen hinwegsetzen, wenn sie sich einig sind. Wenn Sie sicherstellen wollen, dass die Erben sich in jedem Fall an Ihren Willen halten, sollten Sie z.B. einen neutralen Testamentsvollstrecker einsetzen.

10. Muss mein Ehegatte (Pflichtteils-)Ansprüche von Seiten meiner Eltern oder meiner Geschwister befürchten, auch wenn wir uns gegenseitig als Alleinerben eingesetzt haben?

Nein – von den Geschwistern nicht, da sie nie pflichtteilsberechtigt sind, von den Eltern u.U. schon, nämlich dann, wenn die Ehe kinderlos geblieben ist. Generell sind pflichtteilsberechtigt die Kinder des Erblassers (sowie u.U. deren Abkömmlinge), sein Ehegatte und ggfs. die Eltern, nicht aber seine Geschwister. Der Pflichtteil selbst ist eine Geldforderung, die mit dem Ableben des Erblassers automatisch fällig wird und von seinen Erben zu zahlen ist. Pflichtteilsberechtigte Personen erhalten die Hälfte dessen, was sie wertmäßig als gesetzliche Erben erhalten hätten.

11. Kann ich dafür sorgen, dass einer meiner gesetzlichen Erben rein gar nichts erhält?

Nein – in aller Regel stehen Pflichtteilsansprüche im Raum, jedenfalls soweit die betreffende Person zum Kreis der Pflichtteilsberechtigten zählt, keine Pflichtteilsentziehungsgründe vorliegen (was nur sehr selten der Fall ist) und kein Erb- und Pflichtteilsverzichtsvertrag geschlossen wurde.

12. Müssen sich unsere Kinder (Geld-)Zuwendungen, die sie von uns erhalten haben, automatisch auf ihr Erbe oder auf ihren Pflichtteil anrechnen lassen?

Nein – das ist nur der Fall, wenn die Schenkung, wozu auch der Erlass von Schulden oder die Übertragung eines Bauplatzes etc. gehört, im Zeitpunkt ihrer Zuwendung mit der Bestimmung versehen wurde, dass sie ausgleichungs- und/oder anrechnungspflichtig sein soll. Die Ausgleichung wirkt sich in erster Linie auf den Erbteil und die Anrechnung auf den Pflichtteil aus. Letzterenfalls muss der Empfänger zudem einverstanden sein. Nachträglich kann der Erblasser diese Bestimmung nicht einseitig treffen. Erforderlich ist vielmehr ein sogenannter partieller Pflichtteilsverzichtsvertrag. Hierzu ist der Beschenkte aber nur selten bereit. Etwas anders ist es im Bereich der Ausgleichung. Sie kann nachträglich zwar ebenfalls nicht angeordnet werden. Allerdings kann über sogenannte Vorausvermächtnisse eine ähnliche Situation geschaffen werden.

Dr. Hans Hammann

Fachanwalt für Erbrecht
Rechtsanwalt / Mediator